



## Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2

#### Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.



### § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)

### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die auf Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

### § 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



§ 7 <sup>1)</sup>  
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8  
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen, sowie für  
Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9  
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.11.2001 außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> § 7 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2023; in Kraft getreten am 01.07.2023



**Gebührentarif <sup>1)</sup>**  
**zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Emmerich am Rhein**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite	0,80 0,60
b)	bei größerem Format als DIN A4, für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrücke - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - im Format DIN A2	1,40 1,80 2,80
d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.  Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	  11,00
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen  je angefangene Seite	  5,00



- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 3. | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen,</b><br>soweit nicht eine andere Gebühr oder<br>Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist  |       |
|    | je angefangene halbe Stunde  | 25,00 |
| 4. | <b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b><br>(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) |       |
|    | je angefangene halbe Stunde  | 32,00 |
| 5. | <b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.</b>   | 4,00  |
| 6. | <b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>   | 5,00  |
| 7. | <b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>   |       |
|    | je angefangene halbe Stunde  | 25,00 |
| 8. | <b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>  | 4,00  |



- 9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden**
- je angefangene halbe Stunde 25,00
- 10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für**
- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 25,00
- b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 25,00
- c) Gehilfestunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten  
je angefangene halbe Stunde 20,00
- d) Dienstleistungen (vorwiegend Räum- und Säuberungsarbeiten des städt. Baubetriebshofes)  
je angefangene halbe Stunde & pro eingesetzten tariflich Beschäftigten 23,00
- Für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und sonst. Gerätschaften wird die Gebühr nach der Baugeräteliste der deutschen Bauindustrie, in der zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Fassung festgelegt.
- 11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen**
- bis 40 Seiten, für jede angefangene Seite 0,35  
- für jede weitere Seite 0,25



**12. Lichtpausen und Plots**

a)	DIN A4	8,00
b)	DIN A3	8,50
c)	DIN A2	10,50
d)	DIN A1	12,50
e)	DIN A0	14,50

für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben

**13. Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen und moderne Schrift und Übersetzungen**

je angefangene halbe Stunde 25,00

**14. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger**

je angefangene 10 Minuten 8,00

- |            |   |       |
|------------|---|-------|
| <b>15.</b> | <b>Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder Heimatmuseums</b> |       |
|            | - für jeden angefangenen Tag  | 10,00 |
|            | Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für schulische Zwecke wird eine Gebühr nicht erhoben.               |       |
| <b>16.</b> | <b>Nachforschungsarbeiten für Mitarbeiter/innen in Archivunterlagen</b>   |       |
|            | je angefangene halbe Stunde   | 25,00 |

---

<sup>1)</sup> Anlage Gebührentarif in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2023; in Kraft getreten am 01.07.2023